

1173/2003

Gesetz
zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale,
zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften

Vom 7. Mai 2003

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zur Abspaltung

**des Bereiches Vermietung und Verwaltung
des Liegenschaftsbestandes aus dem Vermögen
der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein,
Zentralbereich der Landesbank
Schleswig-Holstein Girozentrale¹⁾**

§ 1

Abspaltung

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aus dem Vermögen der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein der Bereich Vermietung und Verwaltung des Liegenschaftsbestandes und das diesem zuzuordnende Vermögen durch Übertragung als Gesamtheit auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugunsten des Zweckvermögens Landesliegenschaften abgespalten. Mit Ablauf des 31. Mai 2003 gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale abgeschlossen. Der Abspaltung wird eine Abrechnung entsprechend einer Abspaltungsbilanz, in der die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein die im Zusammenhang mit der wahrgenommenen und nunmehr übertragenen Vermietungstätigkeit zum Ablauf des 31. Mai 2003 bestehenden Vermögens- und Schuldposten zusammenfasst, wie eine Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen.

Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekanntgemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale wird hinsichtlich der abgespaltenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens Gesamtrechtsnachfolgerin der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein.

§ 2

Arbeits- und Dienstverhältnisse

Die dem gemäß § 1 abgespaltenen Bereich unmittelbar oder mittelbar zuzuordnenden Arbeits- und Dienstverhältnisse gehen nicht auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale über.

Artikel 2

Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes über die
Investitionsbank Schleswig-Holstein,
Zentralbereich der Landesbank
Schleswig-Holstein Girozentrale²⁾**

Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Investitionsbank verwaltet den Liegenschaftsbestand. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Sie besorgt die Unterbringung von Landes- einrichtungen im eigenen Liegenschaftsbestand. Dazu koordiniert und deckt sie den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden. Diese Aufgabe kann sie aus dem Bestand oder durch Bau oder Kauf und anschließende mietweise Überlassung erfüllen. Soweit das Land Liegenschaften oder Teile derselben nicht mehr benötigt, kann die Investitionsbank diese auch an Dritte vermieten, verpachten oder veräußern.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein³⁾**

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch

²⁾ Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-2

³⁾ Ändert Ges. vom 15. Juni 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-8

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 641-1

Sie verwaltet den Liegenschaftsbestand. Dazu gehört auch die Wahrnehmung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Sie besorgt die Unterbringung von Landeseinrichtungen im eigenen Liegenschaftsbestand. Dazu koordiniert und deckt sie den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden. Diese Aufgabe kann sie aus dem Bestand oder durch Bau oder Kauf und anschließende mietweise Überlassung erfüllen. Soweit das Land Liegenschaften oder Teile derselben nicht mehr benötigt, kann die Anstalt diese auch an Dritte vermieten, verpachten oder veräußern.

(2) Diese Aufgaben werden durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fremde Aufgabe nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung wahrgenommen.

§ 7 Organe

Die Organe der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein sind die Gewährträgerversammlung und die Geschäftsführung.

§ 8 Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes.

§ 9 Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung.

Sie ist zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein.

Sie beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
3. die Änderung des Stammkapitals,
4. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
5. die Entlastung der Geschäftsführung,
6. die Genehmigung der Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der GMSH, insbesondere den Abschluss der Vereinbarung mit der GMSH gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Das Finanzministerium hat gegenüber der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein das

Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein zu bekommen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstverantwortlich. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Siegelführung

Die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ zu führen.

§ 12 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes wird durch das Finanzministerium ausgeübt.

§ 14 Gebührenbefreiung

Die aus Anlass der Errichtung der Anstalt erforderlichen Rechtshandlungen sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beglaubigungs- und Beurkundungsgebühren.

Artikel 6 Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG)⁶⁾

§ 1 Errichtung, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Landesbank) betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale wird mit Ausnahme des Bereichs, dem die Durchführung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

⁶⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4

7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung zugewiesen ist, und des Liegenschaftsvermögens gemäß § 20 des Investitionsbankgesetzes in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ mit dem Sitz in Kiel errichtet.

(2) Ab dem 1. Januar 2003 gelten alle Geschäfte, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnen sind, als für Rechnung der neu errichteten Investitionsbank Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Abspaltung werden die Bilanz der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 und die Bilanz der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zum 31. Dezember 2002 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

(3) Das der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zugeordnete Vermögen geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(4) Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die der abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 2

Stammkapital, Zweckvermögen

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein wird mit einem Stammkapital von 100 Millionen Euro ausgestattet, das im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein steht. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage aus dem im Wege der Abspaltung gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Vermögen.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckrücklage Wohnraumförderung, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Wohnraumförderung.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 übergegangene Zweckrücklage Investitionsbank, die hierauf entfallende Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn werden Bestandteil des Zweckvermögens Investitionsbank.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann das Stammkapital erhöhen. Näheres regelt die Satzung gemäß § 3.

§ 3

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Der Erlass und die Änderung der Satzung obliegen der Gewährträgerversammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie

(1) Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das Land Schleswig-Holstein. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die Verbindlichkeiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschränkt. Gläubiger können das Land erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht befriedigt worden sind.

(3) Das Land Schleswig-Holstein haftet für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausdrücklich gewährleistet werden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der Investitionsbank Schleswig-Holstein insgesamt gedeckt sind, so dass die Zweckvermögen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erhalten bleiben.

(3) Eine Übertragung oder Änderung von Aufgaben nach § 8 darf nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 gewährleistet ist.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet bei der Durchführung ihrer Aufgaben das Diskriminierungsverbot gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

(5) Dem Landtag ist der Geschäftsbericht der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen. In die-

sem Zusammenhang ist über die Förderbereiche sowie die wirtschaftliche und personelle Entwicklung zu berichten.

§ 6 Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Regel in Schleswig-Holstein. Sie kann ferner mit Einwilligung des Landes auch andere Träger der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein beachtet die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik sowie die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Im Einzelnen unterstützt die Investitionsbank Schleswig-Holstein das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in folgenden Bereichen:

1. Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft in den folgenden Förderbereichen:
 - a) Wohnraumförderung
 - b) Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung
 - c) Mittelstandsförderung
 - d) Förderung im Rahmen von Risikokapital
 - e) Technologie- und Innovationsförderung
 - f) Infrastrukturförderung
 - g) Förderung des Umweltschutzes
 - h) Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung
 - i) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes
 - j) Förderung des Gesundheitswesens
 - k) Kunst und Kulturförderung einschließlich Baukultur
 - l) Förderung des Tourismus
 - m) International vereinbarte Förderprogramme
 - n) Internationale Zusammenarbeit.

Die öffentlichen Fördermaßnahmen in den Förderbereichen gemäß Buchstaben a bis n sind bei der Beauftragung gemäß § 8 zu konkretisieren.
2. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.
3. Gewährung von Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

4. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.

5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt ferner das Land bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung gemäß § 8.

§ 7 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten. Sie kann ferner Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten sowie Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen. Sie darf Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 in direktem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Investitionsbank Schleswig-Holstein nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(2) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

§ 8 Beauftragung der Investitionsbank Schleswig-Holstein

(1) Das Land überträgt die Durchführung der Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtliche Verträge.

(2) Die Durchführung von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung bedarf der Einwilligung des Landes.

(3) Die auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben führt die Investitionsbank Schleswig-Holstein unbeschadet der Beendigung des Investitionsbankvertrages fort.

§ 9 Weitergeltung von Bestimmungen

Alle für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sind unmittelbar auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 10

Bindungen der Zweckvermögen und Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Zweckvermögens Wohnraumförderung und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Dies gilt nicht für die auf den Bund entfallenden Anteile. Soweit die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 2002 Zusagen für die Finanzierung von Maßnahmen nach dem II. Wohnungsbaugesetz erteilt hat, können die Rückflüsse auch für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzt werden.

Die durch den Landeshaushalt der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Wohnraumförderung zur Verausgabung zugeführten Mittel sind nach Abschluss des Haushaltsjahres durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung zu übertragen. Teilbeträge der zugeführten Mittel können im laufenden Haushaltsjahr durch das Finanzministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugunsten der Zweckrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung übertragen werden.

(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, sind nach Maßgabe der Entscheidung durch die Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.

§ 11

Organe, Ausschüsse

(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf längstens fünf Jahre auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gewährträgerversammlung bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren elf stimmberechtigten Mitgliedern, davon fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertretern der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Frauen und Männer sollen bei der Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Ver-

treter für den Verwaltungsrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt; die erste Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Die Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände leiten der Landesregierung jeweils für ihre Vertreterinnen und Vertreter Vorschläge zur Entscheidung über die Bestellung zu. Näheres wird in der Satzung gemäß § 3 geregelt.

(5) Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Gewährträgerversammlung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren drei bestellten Vertreterinnen oder Vertretern der Landesregierung. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig.

(7) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben der Organe, wird durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

(8) Die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Satzung gemäß § 3 geregelt.

§ 12

Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gemäß § 1 abgespaltenen Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die ausschließlich oder überwiegend für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein tätig sind, gehen ebenfalls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein über.

Soweit die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale aufgrund von Vereinbarungen Dienstleistungen für die Investitionsbank Schleswig-Holstein erbringt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort

genannten Arbeitsverhältnisse erst am Tage nach der Beendigung der jeweiligen Vereinbarung auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übergehen; diese Regelung gilt ausschließlich für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestanden haben.

(3) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein tritt mit dem Tag des Übergangs in alle Rechte und Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arbeitsverhältnisse ein. Der Vorstand der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale hat den Beschäftigten den Tag des Übergangs bekannt zu geben.

(4) Die in der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Investitionsbank Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten neuer Dienstvereinbarungen, die die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit dem zuständigen Personalrat abschließt, fort.

(5) Soweit Arbeitsverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 übergehen, übernimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der ehemaligen Wohnungsbaukreditanstalt einzelvertraglich geschlossen hat, um sie so zu stellen, als würde ihre Zusatzversorgung von der Wohnungsbaukreditanstalt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren jeweils geltender Satzung fortgeführt (§ 2 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 206) in der bis zum 1. Juni 2003 geltenden Fassung). Das Land haftet weiterhin für die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen wie ein Ausfallbürge.

§ 13

Verwaltungsgebühren, Auslagen

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze jeweils durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 3 bis 6 und 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten entsprechend.

(3) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 7, 9 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium kann in der Verordnung nach Absatz 2 das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend regeln, soweit dies erforderlich ist, um die

Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen.

§ 14

Dienstherrnfähigkeit

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(2) Die Ernennung und die Entlassung der Beamtinnen und Beamten erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Siegelführung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist berechtigt, das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ zu führen.

§ 16

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme der § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 17

Aufsicht

Die Aufsicht nach § 50 des Landesverwaltungsgesetzes wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ausgeübt.

§ 18

Übergangsvorschrift für Organe

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung nach den Vorschriften des § 11 und der Satzung gebildet. Bis zur Bildung des Vorstandes führt die Geschäftsleitung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale die Geschäfte der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Auf ihren Vorschlag erlässt die Gewährträgerversammlung unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Wahlordnung für die erste Wahl der von den Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den Verwaltungsrat.

(2) Die erste Sitzung des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung wird vom Finanzministerium einberufen.

(3) Wenn und soweit Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Gewährträgerversammlung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bestellt sind, kann das Finanzministerium Beauftragte bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein findet nicht statt. Die Beauftragten haben dieselben Rechte wie die nach diesem Gesetz und der Satzung gemäß § 3 ordnungsgemäß bestellten Mitglieder.

§ 19

Übergangsvorschrift für Personalrat,
Schwerbehindertenvertretung
und Gleichstellungsbeauftragte

Der Personalrat in der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale übernimmt die Zuständigkeit eines Personalrates für die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Das Übergangsmandat endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates für die Investitionsbank Schleswig-Holstein, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Entsprechendes gilt für die Schwerbehindertenvertretung.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale behält ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 20

Gebührenbefreiung

Die aus Anlass der Errichtung der Anstalt erforderlichen Rechtshandlungen sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beglaubigungs- und Beurkundungsgebühren.

Artikel 7

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem
Land Schleswig-Holstein und der Freien und
Hansestadt Hamburg über die Verschmelzung
der Landesbank Schleswig-Holstein
Girozentrale und der Hamburgischen
Landesbank – Girozentrale –
auf eine Aktiengesellschaft⁷⁾

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale –

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 4. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – zur HSH Nordbank AG wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, gibt das Finanzministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

Anlage

Staatsvertrag
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Verschmelzung
der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale
und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale –
auf eine Aktiengesellschaft

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wollen durch die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft aus zwei erfolgreichen Bankinstituten eine dauerhaft starke, regional verankerte und wirtschaftlich profitable Bank bilden, die durch ihre verbesserte Kapitalmarktfähigkeit für Investoren mit Kernkapitaleinsatz interessant wird. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Realisierung betriebswirtschaftlich sinnvoller Synergiepotentiale erreicht werden.

Die Gleichberechtigung der beiden vereinigten Banken, die als eine Aktiengesellschaft weiter bestehen, findet in einem Doppelsitz in Kiel und Hamburg und einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern an den beiden Firmensitzen ihren Ausdruck. Die Geschäfte werden gleichwertig an beiden Standorten geleitet.

Regional wird die neue Bank weiterhin mit einem breiten Angebot an Finanzdienstleistungen in der Wirtschaftsregion Hamburg/Schleswig-Holstein als „Bank des Nordens“ verankert sein und weiterhin als Finanzierungs- und Kooperationspartner der Länder und der Sparkassen fungieren. Durch die beiden Standorte in Kiel und Hamburg bleibt ein enger Kontakt zu den mittelständischen Firmenkunden gewährleistet. Die Bank wird sich zudem wie bisher als internationaler Produkt- und Sektorspezialist auf ausgewählte Geschäftsfelder konzentrieren und ihre Position an den internationalen Kapitalmärkten ausbauen.

§ 1

Verschmelzung auf eine Aktiengesellschaft

(1) Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, und die Hamburgische Landesbank – Girozentrale –, Anstalt des öffentlichen Rechts, werden unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Neugründung durch Übertragung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Vermögen beider Anstalten jeweils als Ganzes auf eine dadurch gegründete Aktiengesellschaft verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung und die Gründung werden mit Eintragung der Aktiengesellschaft in die Handelsregister (Eintragungstag) wirksam. Die Eintragung in die Handelsregister darf nicht später als acht Monate nach dem Verschmelzungsstichtag gemäß Absatz 5 beantragt werden. Die für die Eintragung zuständigen Gerichte haben jeweils die Eintragung der Aktiengesellschaft durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

Anl.

⁷⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-6

Artikel 13

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkas-sengesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei eine Neueinteilung vorzunehmen, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹²⁾**

(1) Artikel 1 und 2 sowie Artikel 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b bis d, Nr. 3 bis 5 und Artikel 4 treten mit Ablauf des 31. Mai 2003 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a und e, Nr. 6 und 7, Artikel 5 bis 7, Artikel 10 und 11 treten am 1. Juni 2003 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nr. 10, 11, 13 bis 15 und Artikel 9 treten am Tage der Eintragung der „HSH Nordbank AG“ in die Handelsregister in Hamburg und Kiel in Kraft. Das Finanzministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

(4) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(6) Das Gesetz über die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, tritt am 1. Juni 2003 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

¹²⁾ Abs. 6: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-2

1180/2003

**Gesetz zur Aufhebung
des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 13. Mai 2003

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung**

Der Gesetzesbeschluss des Landtages vom 2. April 2003 zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drucksachen 15/1953 und 15/2516) wird aufgehoben und ist nicht zu verkünden.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Mai 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister